

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen**

Scoping-Verfahren B 31 Meersburg/West – Immenstaad

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg plant den Ausbau der B 31 zwischen Meersburg/West und Immenstaad.

Der Streckenabschnitt Meersburg/West – Immenstaad liegt im Landkreis Bodenseekreis auf Flächen der Gemeinden Meersburg, Daisendorf, Stetten, Markdorf, Hagnau, Immenstaad und Friedrichshafen. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde noch keine konkrete Trassenführung bestimmt, sondern ein großräumiger Planungskorridor festgelegt. Der geplante Ausbau beginnt nordwestlich von Meersburg an dem bereits ausgebauten Streckenabschnitt und endet nordöstlich von Immenstaad. Er wird nördlich durch die Vorzugsvariante 7.5 (hervorgegangen aus dem Raumordnungsverfahren 1999 - 2001) und südlich durch das Bodenseeufer begrenzt.

Das Vorhaben bedarf nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes der Planfeststellung. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde, Referat 24 des Regierungspräsidiums Tübingen, gibt dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beteiligenden Behörden, Gemeinden und Umweltvereinigungen sowie sonstigen Dritten Gelegenheit zu einer gemeinsamen Besprechung über Art und Umfang der Unterlagen, die sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen erstrecken soll (Scoping-Termin). Die Besprechung ist öffentlich und findet statt am

**Dienstag, 24. Juli 2018 um 10:00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Hagnau,
Reinhard-Sebastian-Zimmermann-Saal (1. Obergeschoss)
Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee**

In erster Linie handelt es sich um einen Termin zwischen der Planfeststellungsbehörde und den Trägern öffentlicher Belange sowie den nach § 15 Abs. 3 UVPG weiteren Hinzugezogenen, in dem Reichweite und Umfang der zu fertigenden umweltbezogenen Untersuchungen besprochen werden. Die Öffentlichkeit hat das Recht, als Zuhörer beim Termin anwesend zu sein. Sie wird hiermit vom Termin benachrichtigt. Soweit es um betroffene Privatbelange geht, wird auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verwiesen, da im Rahmen des Scoping-Termins vorgebrachte Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Regierungspräsidium Tübingen, 06. Juli 2018